



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Entwicklungen der Gesetzeslage

+++ EPRIVACY-VERORDNUNG AUF UNABSEHBARE ZEIT VERSCHOBEN +++

Die EU-Kommission beabsichtigt, einen neuen Entwurf für die sog. ePrivacy-Verordnung, durch welche die DSGVO u. a. zu Cookies und Analysetools ergänzt werden soll, zu erstellen, um die bisher stagnierenden Verhandlungen zur ePrivacy-Verordnung neu zu beleben. Hierdurch werden die Verhandlungen um die ePrivacy-Verordnung jedoch wieder in die Ausgangslage zurückgesetzt und die Verabschiedung klärender Regelungen im Bereich elektronischer Kommunikation dürfte auf einen noch nicht näher absehbaren Zeitraum hinausgeschoben werden.

Die Pressemeldung mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

+++ ÄNDERUNGEN DES BDSG IN KRAFT GETRETEN +++

Am 26. November 2019 sind verschiedene Anpassungen des BDSG und weiterer Gesetze zur Vereinfachung einzelner Bereiche des Datenschutzes in Kraft getreten. Nunmehr muss ein Datenschutzbeauftragter erst bei mindestens 20 Beschäftigten, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, bestellt werden. Zudem können nichtöffentliche Verantwortliche besondere Kategorien von Daten (wie Gesundheitsdaten) auch aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses verarbeiten. Auch ist eine Einwilligung eines Beschäftigten in Datenverarbeitungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich.

Das vollständige Änderungsgesetz können Sie [hier](#) einsehen.

2. Rechtsprechung

+++ OLG KÖLN: BEWERTUNGSPROFIL EINES ARZTES IST UNZULÄSSIG, SOWEIT DARIN FÜR KONKURRENTEN GEWORBEN WIRD +++

Das Oberlandesgericht Köln hat der Klage eines Arztes auf Löschung seines Profils bei der Bewertungsplattform „Jameda“

stattgeben (Urteil vom 14. November 2019 – 15 U 89/19). Das ohne Einwilligung des Arztes erstellte Profil sei unzulässig, da Jameda das Profil nicht als neutrale Information bereitstelle, sondern in dem Profil noch auf andere Ärzte hinweise, die als Premiumkunden für diese Form der Werbung bezahlen. Durch diese verdeckten Vorteile agiere Jameda nicht mehr als neutraler Plattformbetreiber.

Das vollständige Urteil steht [hier](#) zur Verfügung.

3. Behördliche Maßnahmen

+++ AUFSICHTSBEHÖRDE NIEDERSACHSEN ZIEHT BILANZ ZU DSGVO-QUERSCHNITTSPRÜFUNG +++

Die niedersächsische Datenschutzaufsichtsbehörde hat den Abschlussbericht aus ihrer Querschnittsprüfung von insgesamt 50 Unternehmen veröffentlicht. Erhebliche Defizite stellte die Behörde vor allem bei den Themen technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen und Datenschutz-Folgenabschätzungen fest. Die Behörde kündigte an, auf Basis der festgestellten Defizite weitere Kontrollen und ggf. auch Bußgeldverfahren durchzuführen.

Die zugehörige Pressemitteilung können Sie [hier](#) nachlesen.

+++ BUßGELD GEGEN RHEINLAND-PFÄLZISCHES KRANKENHAUS WEGEN PATIENTENVERWECHSLUNG BEI RECHNUNGSSTELLUNG +++

Ein Krankenhausträger hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 105.000 der Datenschutzaufsichtsbehörde von Rheinland-Pfalz akzeptiert. Mit dem Bußgeld ahndet die Behörde technische und organisatorische Defizite in dem Krankenhaus bei der Datenverarbeitung. Durch diese Defizite wurden zwei Patienten verwechselt und in

der Folge Rechnungen mit Patientendaten an den falschen Empfänger versendet. Positiv berücksichtigte die Behörde die nachweislichen Bemühungen des Krankenhausträgers um Verbesserung der Abläufe.

Die offizielle Pressemitteilung hierzu finden Sie [hier](#).

+++ POLNISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD WEGEN FEHLENDER EINFACHER MÖGLICHKEIT FÜR WIDERRUF EINER EINWILLIGUNG +++

Die polnische Aufsichtsbehörde hat ein Bußgeld von ca. EUR 47.000 gegen ein Unternehmen verhängt, das den Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nur bei Angabe eines Grundes akzeptierte und überdies irreführende, nicht hinreichend klare Informationen zur Widerrufsmöglichkeit für die Betroffenen bereitstellte, sodass der Widerruf nicht ebenso einfach möglich war wie die Erteilung der Einwilligung.

Nähere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung [hier](#).

4. Stellungnahmen

+++ DEUTSCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN: GOOGLE ANALYTICS NUR NOCH MIT EINWILLIGUNG ERLAUBT +++

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden erachten in jüngsten Stellungnahmen einheitlich den Einsatz von Google Analytics in Webseiten ausdrücklich als unzulässig, es sei denn, es wurde zuvor eine Einwilligung der Nutzer hierzu eingeholt. Eine Rechtfertigung auf anderem Wege, z. B. über berechnete Interessen, sei ausgeschlossen. Grund dafür sei, dass Google sich in den Nutzungsbedingungen mittlerweile vorbehält, die durch den Dienst erfassten Daten auch zu eigenen Zwecken zu verarbeiten, sodass keine Auftragsverarbeitung mehr vorliege. Die datenschutzkonforme Einbindung von Google Analytics wollen die Aufsichtsbehörden zukünftig verstärkt überprüfen.

Zu der exemplarischen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Berlin gelangen Sie [hier](#).

+++ DSK VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZUR PRÜFUNG DES EINSATZES VON WINDOWS 10 +++

Die Konferenz der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hat ein abstraktes Prüfungsschema bereitgestellt, das Verantwortlichen, die Windows 10 einsetzen wollen, die konkrete rechtliche Prüfung erleichtern soll, ob sie beim Einsatz von Windows 10 die datenschutzrechtlichen Anforderungen einhalten. Insbesondere müssen Verantwortliche auch kontrollieren, ob Updates und neue Funktionen in Windows 10 zu einer Änderung der rechtlichen Bewertung führen.

Die Leitlinien der DSK sind [hier](#) abrufbar.

+++ DSK BETONT EINWILLIGUNGSERFORDERNIS BEI WEITERGABE VON DATEN MIT GESUNDHEITSBEZUG DURCH GESUNDHEITSSAPPS UND -WEBSEITEN +++

Die DSK weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden die Datenübermittlungen in Apps und Webseiten mit Gesundheitsthemen – insbesondere durch Analyse- und Trackingtools – zunehmend kritisch beobachten. Die Behörden betonen, dass Gesundheitsdaten, die sich auch aus der Nutzung bestimmter Inhalte einer Webseite oder App ergeben können, nur mit Einwilligung des Nutzers weitergegeben werden dürfen.

Die Stellungnahme können Sie [hier](#) nachlesen.

+++ FRANZÖSISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERÖFFENTLICHT VERZEICHNIS EIGENER DATENVERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN UND HINWEISE ZUR AUSWAHL DER RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG +++

Die französische Datenschutzaufsichtsbehörde CNIL hat ein Dokument mit einer Auflistung der durch die Behörde durchgeführten Datenverarbeitungen veröffentlicht, um Verantwortlichen eine Orientierung bei der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse zu geben. Zudem gibt die CNIL anhand einzelner aufgeführter Datenverarbeitungen Hinweise zur Auswahl der korrekten Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Pressemitteilung und das Verfahrensverzeichnis (auf Französisch) sind [hier](#) abrufbar.

Die Hinweise zur Auswahl der Rechtsgrundlage (auf Französisch) sind [hier](#) bereitgestellt.

FROHE FESTTAGE
UND EIN
GLÜCKLICHES
NEUES JAHR!



Auch kurz vor den Weihnachtsfeiertagen gibt es also zahlreiche, mitunter überraschende Entwicklungen im Datenschutz, die man im Auge behalten sollte. Doch bleiben diese im aktuellen Monat sicherlich nicht die einzigen Überraschungen, schließlich ist die vorweihnachtliche Zeit angebrochen.

Wir wünschen Ihnen daher ein frohes wie besinnliches Weihnachtsfest ohne datenschutzrechtliche Beanstandungen oder sonstige missliebigen Überraschungen.

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht | Fachanwalt für Informations-technologierecht
Axel.Walter@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
Gudrun.Hausner@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
Johannes.Baumann@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
Lauren.Lee@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
Andreas.Lober@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
Fachanwältin für Informations-technologierecht
Susanne.Klein@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
Peter.Tzschentke@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Mattias.Schote@bblaw.com
Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USSt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.